



KLEINGARTENVEREIN

SCHORNDORF e.V.

VEREINS - SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „*Kleingartenverein Schorndorf e.V.*“.
(Gemeinnütziger Verein für Kleingärtner und Eigenheimer).

Er ist Mitglied im Bezirksverband 71334 Waiblingen und im Landesverband der Gartenfreunde Baden Württemberg e.V.

Er hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in 73614 Schorndorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Kleingärtner (Gartenfreunde) in 73614 Schorndorf.

Er ist konfessionslos und parteipolitisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dem Kleingartenrecht nach §2 Bundeskleingartengesetz, insbesondere durch Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.

Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten.

Dauerkleingartenanlagen und Grabeland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu erhalten und zu pflegen.

Für den Gedanken der naturnahen Wohnform im Rahmen des Siedlungswesens zu werben.

Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, welche die Mitglieder und alle Bürger zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen.

In allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, und soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Landesverband Hilfeleistungen zu erbringen.

Die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und insbesondere die deutsche Schreberjugend zu fördern.

Zur Verbesserung der Umwelt Wettbewerbe auf dem Gebiet des Siedlungs- und Kleingartenwesens durchzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeiten im Verein

Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

Es ist wahlweise eine Einzel- oder aber eine Familien-Mitgliedschaft möglich. Bei der Familien-Mitgliedschaft sind zusätzlich der Ehepartner, sowie die Kinder des Antragsstellers Mitglied und voll stimmberechtigt.

Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des Bezirks- und des Landesverbandes anerkannt.

Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins ausgehändigt, sowie jedes aktive Mitglied seinen Pachtvertrag und eine Gartenordnung.

Die Satzungen des Bezirks- und des Landesverbandes sind beim Vorstand einzusehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

§ 6 Austritt

Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.

§ 7 Ausschluss

Der Vereinsausschuss, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

1. Grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
2. Schwere Schädigung des Ansehens der Organisation
3. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegierten-versammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirks- und Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 10 Mitgliedbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem Beitrag zum Landesverband
- aus dem Beitrag zum Bezirksverband
- aus dem Beitrag zum Verein

Eine Beitragserhöhung des Landes- oder Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.

Der Beitrag zum Verein und die Art des Einzuges werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen.

Der Gesamtbeitrag ist jährlich bis zum 31. März fällig.

§ 11 Umlagen

Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

§ 13 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres zusammen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies

- $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder beschließen.

Unter Angabe der Tagesordnung ist die Hauptversammlung 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder durch eine öffentliche Pressemitteilung einzuberufen.

§ 14 Beschlussfassung der Hauptversammlung

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Fachberatung und der Revisoren.
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Änderung der Satzung, Festlegung des Vereinsbeitrages sowie die Zahl der Vereinsausschussmitglieder und die Erhebung von Umlagen.
- Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung des Haushaltvorschlages.
- Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden.
- Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband und Beschluss über das Vereinsvermögen unter Beachtung des § 28 Absatz 1.

Anträge zur Hauptversammlung müssen 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Hauptversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 15 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Gartenobmännern und mindestens 2 Beisitzern. Die Anzahl weiterer Beisitzer und gegebenenfalls eines Pressewartes wird von der Hauptversammlung beschlossen.

Besteht eine Frauen- oder Jugendgruppe, so ist die Frauengruppenleiterin oder der Jugendleiter Mitglied des Vereinsausschusses.

Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsausschussmitglieder beim Vorstand beantragen.

Die Sitzung des Vereinsausschusses wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben des Vereinsausschusses

Sofern keine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über

- Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können.
- Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist.
- Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (siehe § 27).

Fachberater, Gartenwarte und Obleute werden vom Vereinsausschuss berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen. Der Vereinsausschuss kann auch von einzelnen Untergruppen für diese Aufgabe bestimmte Personen bestätigen.

§ 17 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Die unter § 17 Absatz 1 a) – d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind im Sinne § 26 BGB Vorstand des Vereins. Vertretungsberechtigt sind je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

Der Vorstand a) und d), die Gartenobmänner und Revisoren werden im 1-jährigen Wechsel getrennt vom Vorstand b) und c) auf jeweils 2 Jahre gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 4 Monate nach der regulären Amtszeit.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 18 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirks- und der Landesverbandsorgane.

- Erstellen des Haushaltplanes sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
- Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen
- Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltplanes.

Geschäfte, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltplanes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 19 Der Kassierer

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereitzustellen.

Der Kassierer ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorgans, über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben. Die Jahresabschlußberichte (Kassen-, Vermögens- und Revisionsbericht) sind termingerecht dem Bezirksverband zur Vorprüfung und Weiterleitung an den Landesverband vorzulegen.

§ 20 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betroffenen Vereinsorgan zu entscheiden.

§ 21 Der Pressewart

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben, sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

Bei Verhinderung des Pressewartes übernimmt der Vorstand seine Aufgaben.

§ 22 Die Gartenobmänner

Die Gartenanlage hat 2 Gartenobmänner

Sie haben folgende Aufgaben:

- die Erhaltung und Verbesserung der Gartenanlage,
- die Mitglieder zur Einhaltung der in Unterpachtvertrag, Gartenordnung und von zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, anzuhalten.
- die Interessen der Anlage im Ausschuss zu vertreten
- den Vorstand über alle wichtigen Geschehnisse zu informieren und wenn möglich dessen Entscheidungen zu verlangen
- die Organisation und Überwachung der Gemeinschaftsarbeiten.

§ 23 Die Revisoren

Von der Hauptversammlung werden mindestens 2 Revisoren gewählt. Ihnen obliegt die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.

Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 24 Die Pächtersammlung

Die Pächtersammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens, der fachlichen Schulung und der Pflege der Kameradschaft. Die Einberufung einer Pächtersammlung kann schriftlich, durch Anschlag, durch die öffentliche Presse oder sonst geeignete Mittel erfolgen.

§ 25 Jugend

Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Sie sind Mitglied der deutschen Schreberjugend, Landesverband Südwest. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein. Der gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstattet der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 26 Frauengruppe

Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.

Die Tätigkeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die von den Frauen gewählte Leiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.

Die Frauengruppe erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 27 Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
2. Bei den Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 28 Ehrungen

Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsausschuss nach den gegebenen Richtlinien vorgenommen werden.

Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses durch den Vorstand beim betreffenden Verband zu beantragen. Die Ehrenordnungen des Bezirks- und Landesverbandes sind hierbei zu beachten.

§ 29 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereines oder der Austritt aus dem Bezirksverband erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens Verwendung finden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bezirks- und Landesverband sowie dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 31. Januar 2004 beraten und

mit	76	Stimmen
und	0	Gegenstimmen
bei	0	Stimmenthaltungen

einstimmig angenommen.

Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Schorndorf, den 01.02.2004